

TE Bvwg Beschluss 2016/4/12 W213 2107105-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.2016

Entscheidungsdatum

12.04.2016

Norm

BDG 1979 §38

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. BDG 1979 § 38 heute
2. BDG 1979 § 38 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
5. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
6. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
7. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

Spruch

W213 2107105-1/11E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Vorsitzenden und die fachkundige Laienrichterin Mag. Michaela POPPER-PRANDSTÖTTER und den fachkundigen Laienrichter Dieter SMOLKA als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX, gegen den Bescheid der Österreichischen Post AG, Personalamt Innsbruck, vom 19.02.2015, GZ. 20-98310-2015, und die dazu ergangene Beschwerdeverentscheidung der Österreichischen Post AG, Personalamt Innsbruck, vom 17.04.2015, GZ. 20-99135-2015, betreffend Versetzung (§ 38 BDG), beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Vorsitzenden und die fachkundige Laienrichterin Mag. Michaela POPPER-PRANDSTÖTTER und den fachkundigen Laienrichter Dieter SMOLKA als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40, gegen den Bescheid der Österreichischen Post AG, Personalamt Innsbruck, vom 19.02.2015, GZ. 20-98310-2015, und die dazu ergangene Beschwerdeverentscheidung der Österreichischen Post AG, Personalamt Innsbruck, vom 17.04.2015, GZ. 20-99135-2015, betreffend Versetzung (Paragraph 38, BDG), beschlossen:

A)

Das gegenständliche Beschwerdeverfahren wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 7 AVG wegen Zurückziehung der Beschwerde eingestellt. Das gegenständliche Beschwerdeverfahren wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 7, AVG wegen Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei der österreichischen Post AG (Zustellbasis 5542 Flachau) zum Bund.

Mit Schreiben vom 05.02.2015 beantragte der Beschwerdeführer seine erstmögliche Versetzung in die Zustellbasis, Org.ID: 694, ZBD 5542 Flachau, Reitdorfer Straße 212, da er beabsichtige seinen Lebensmittelpunkt von 9919 Heinfels, Panzendorf 180, nach 5600 Sankt Johann im Pongau zu verlegen.

Die belangte Behörde erließ in weiterer Folge den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 19.02.2015, dessen Spruch nachstehenden Wortlaut hatte:

"Über ihren Antrag werden sie mit Wirksamkeit vom 01.03.2015 gemäß § 38 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) idGF. Von der Zustellbasis 9920 Heinfels -Sillian zur Zustellbasis 5542 Flachau versetzt und ab diesem Zeitpunkt dauernd auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 8, Code 8722, verwendet." Über ihren Antrag werden sie mit Wirksamkeit vom 01.03.2015 gemäß Paragraph 38, Absatz eins, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) idGF. Von der Zustellbasis 9920 Heinfels -Sillian zur Zustellbasis 5542 Flachau versetzt und ab diesem Zeitpunkt dauernd auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 8, Code 8722, verwendet

In der Begründung wurde auf das Versetzungsersuchen des Beschwerdeführers verwiesen und festgestellt, dass in seiner dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung durch diese Maßnahme keine Änderung eintrete.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen anwaltlichen Vertreter fristgerecht Beschwerde und brachte vor, dass er mit Schreiben vom 05.02.2015 um Versetzung zur Zustellbasis 5542 Flachau ersucht habe. Ohne vorangegangene Bescheid habe er dann ab 16.02.2015 dort Dienst versehen.

Zum 19. oder 20.02.2015 habe der Beschwerdeführer, durch die Situation psychisch stark beeinträchtigt, mit dem Leiter der Zustellbasis Flachau gesprochen. Dabei habe er in Anwesenheit der zuständigen Distributionsmanagerin erklärt, dass er das Versetzungsansuchen rückgängig machen wolle. Der Leiter der Zustellbasis habe entgegnet, er

wisse nicht wie dies rückgängig gemacht werden könne. Die Distributionsmanagerin habe ausdrücklich erklärt, sie werde sich darum bemühen, dass keine Versetzung vorgenommen werde.

Am 23.02.2015 habe der Beschwerdeführer neuerlich dem Leiter der Zustellbasis 5542 Flachau erklärt, dass eine Versetzung nicht mehr in seinem Sinne sei. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer am 25.02.2015 dem Leiter der Zustellbasis 9920 Heinfels-Sillian gegenüber erklärt, dass er nicht versetzt werden wolle. Am 26.02.2015 sei der nunmehr bekämpfte Bescheid zugestellt worden.

Soweit nicht schon auf Basis des Vorbringens des Beschwerdeführers von einer bereits erfolgten Zurückziehung des Versetzungsantrags des Beschwerdeführers vom 05.02.2015 ausgegangen werde, werde nun dieser ausdrücklich zurückgezogen.

Das Bundesverwaltungsgericht habe daher den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das gegenständliche Verfahren einzustellen (VwGH, 01.12.1995, GZ. 92/12/0286).

Wenn auch die belangte Behörde entgegen der Anordnung des § 13 Abs. 1 AVG keine Adresse kundgemacht habe, an der Anbringen eingebracht werden könnten, sei doch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Zurückziehung des Versetzungsantrages seinen Dienstvorgesetzten gegenüber geäußert und damit jedenfalls den Dienstweg eingehalten habe. Da die belangte Behörde dennoch den angefochtenen Bescheid erlassen habe, sei dieser mit Rechtswidrigkeit belastet. Wenn auch die belangte Behörde entgegen der Anordnung des Paragraph 13, Absatz eins, AVG keine Adresse kundgemacht habe, an der Anbringen eingebracht werden könnten, sei doch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Zurückziehung des Versetzungsantrages seinen Dienstvorgesetzten gegenüber geäußert und damit jedenfalls den Dienstweg eingehalten habe. Da die belangte Behörde dennoch den angefochtenen Bescheid erlassen habe, sei dieser mit Rechtswidrigkeit belastet.

Eine weitere Rechtswidrigkeit liege in dem Umstand, dass der Beschwerdeführer bereits ab 16.02.2015, also vor der bescheidförmigen Versetzung an der Zustellbasis 5542 Flachau verwendet worden sei.

Es werde daher beantragt,

1. Den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu
2. Eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Die belangte Behörde erließ daraufhin die Beschwerdeentscheidung vom 17.04.2015, GZ. 20-99135-2015, deren Spruch nachstehenden Wortlaut hatte:

"Auf Grund Ihrer Beschwerde vom 25.03.2015 (eingelangt beim Personalamt Innsbruck am 25.03.2015) wird der Bescheid des Personalamtes Innsbruck, GZ. 20-98310-2015, vom 19.02.2015 gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) behoben." "Auf Grund Ihrer Beschwerde vom 25.03.2015 (eingelangt beim Personalamt Innsbruck am 25.03.2015) wird der Bescheid des Personalamtes Innsbruck, GZ. 20-98310-2015, vom 19.02.2015 gemäß Paragraph 14, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) behoben."

Begründend wurde ausgeführt, dass das Personalamt Innsbruck zur Erlassung des bekämpften Bescheides nicht zuständig gewesen sei.

Der Beschwerdeführer stellte mit Schriftsatz vom 20.04.2015 den Antrag die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen.

Mit Schriftsatz vom 24.08.2015 zog der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer die Beschwerde zurück.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Sachverhalt ergibt sich aus obigem Verfahrensgang.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage ohne weiteres Beweisverfahren getroffen werden.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche

Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389 entgegen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Hingegen hat gemäß § 135a Abs. 1 BDG 1979 idF 2013/210, das Bundesverwaltungsgericht unter anderem in Angelegenheiten der §§ 38 und 40 BDG durch einen Senat zu entscheiden. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß § 135b leg.cit. wirken an der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts je ein vom Bundeskanzler als Dienstgebervertreter bzw. ein von der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten als Dienstnehmervertreter nominierte fachkundige Laienrichter mit. Hingegen hat gemäß Paragraph 135 a, Absatz eins, BDG 1979 idF 2013/210, das Bundesverwaltungsgericht unter anderem in Angelegenheiten der Paragraphen 38 und 40 BDG durch einen Senat zu entscheiden. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 135 b, leg.cit. wirken an der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts je ein vom Bundeskanzler als Dienstgebervertreter bzw. ein von der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten als Dienstnehmervertreter nominierte fachkundige Laienrichter mit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerde zurückgezogen. Der Erledigungsanspruch ist dadurch verloren gegangen (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Wien 2013, S. 151). Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerde zurückgezogen. Der Erledigungsanspruch ist dadurch verloren gegangen vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Wien 2013, S. 151).

Das Verfahren war daher gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 7 AVG einzustellen. Das Verfahren war daher gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 7, AVG einzustellen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass die hier zu beurteilende Frage der Zuständigkeit der belangten Behörde angesichts des klaren Gesetzeswortlauts und der zitierten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs eindeutig geklärt ist.

Schlagworte

Verfahrenseinstellung, Zurückziehung der Beschwerde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W213.2107105.1.00

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at